

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 136/07 B

L 11 KR 4100/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 5 KR 817/07 (SG Mannheim)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

AOK Baden-Württemberg,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. März 2008 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Prof. Dr. S c h l e g e l und
Dr. H a u c k
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 4. Dezember 2007
vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt als
Prozessbevollmächtigten beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Urteil
wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der 1966 geborene, bei der beklagten Krankenkasse versicherte Kläger leidet an einer paranoiden Schizophrenie mit Neigung zum Alkoholmissbrauch. Vom 8.7.2003 bis 23.11.2006 erhielt er von der Beklagten über 100 Therapieeinheiten Soziotherapie. Solche Versicherten erhalten diese nach § 37a SGB V, die wegen schwerer psychischer Erkrankung nicht in der Lage sind, ärztliche oder ärztlich verordnete Leistungen selbstständig in Anspruch zu nehmen, wenn dadurch Krankenhausbehandlung vermieden oder verkürzt wird oder wenn diese geboten, aber nicht ausführbar ist. Die Soziotherapie umfasst die im Einzelfall erforderliche Koordination der verordneten Leistungen sowie Anleitung und Motivation zu deren Inanspruchnahme; der Anspruch besteht für höchstens 120 Stunden innerhalb von drei Jahren je Krankheitsfall. Als die den Kläger behandelnde Ärztin für Psychiatrie für den Kläger im November 2006 erneut 60 Therapieeinheiten Soziotherapie beantragte, holte die Beklagte ein Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung ein und lehnte den Antrag ab. Widerspruch, Klage und Berufung des Klägers blieben nach Einholung weiterer Gutachten und ärztlicher Berichte ohne Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) hat zur Begründung seines Urteils ausgeführt, der Träger der Sozialhilfe habe nicht beigeladen werden müssen, weil es Soziotherapie in dieser Form nur in der Krankenversicherung gebe, die speziell der Hilfe psychisch Kranker für die Inanspruchnahme von Krankenkassenleistungen diene. Die Voraussetzungen für die Gewährung von Soziotherapie lägen nicht vor, weil der Kläger in der Lage sei, selbstständig ärztlich oder ärztlich verordnete Leistungen in Anspruch zu nehmen. Er könne im Krankheitsfall selbstständig sowohl seine Ärztin als auch das Psychiatrische Zentrum Nordbaden aufsuchen und auch die ihm verordneten Arzneimittel selbstständig einnehmen. Die Überwindung sozialer Isolation und eine Stärkung der Sozialkompetenz indessen lägen außerhalb des Schutzzwecks des § 37a SGB V. Die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sei keine der Beklagten obliegende Leistung, sodass der Kläger folgerichtig vom Landratsamt Eingliederungshilfe erhalte (Urteil vom 4.12.2007).
- 2 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Beschwerde eingelegt und für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt.

II

- 3 1. Der Antrag auf Bewilligung von PKH für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens ist abzulehnen.



- 4 Nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Hieran fehlt es.
- 5 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), wenn das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO, Nr 2) oder ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO, Nr 3 1. Halbsatz). Solche Gründe sind vom bislang anwaltlich nicht vertretenen Kläger vorliegend nicht vorgetragen worden und auch sonst nicht ersichtlich.
- 6 2. Die vom Kläger privatschriftlich eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde entspricht nicht der gesetzlich vorgesehenen Form. Die Beschwerde kann nur durch einen beim BSG zur Prozessvertretung zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 166 SGG) wirksam eingelegt werden. Hierauf ist der Kläger bereits in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils des LSG hingewiesen worden. Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist danach als unzulässig zu verwerfen.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

